

Bebauung der Grundstücke an der Birkenstrasse

Gutachterliche Stellungnahme

Erstellt von:

architektur team grimm

jahnstr. 22

59439 holzwickede

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme ist die geplante Bebauung der Grundstücke an der Birkenstrasse mit Einfamilienhäusern.

In Absprache zwischen dem Kreis Unna und dem Architektur Team Grimm wurde festgelegt, dass die zu bebauenden Grundstücke im Rahmen einer einmaligen Kontrolle auf einen Besatz durch geschützte Arten (z. B. Vögel, Fledermäuse) kontrolliert werden sollen.

2 Lage des Untersuchungsgebietes

Die drei Untersuchungsflächen befinden sich im östlichen Bereich der Gemeinde Holzwickede und umfassen im Flur 6 der Gemarkung Holzwickede die Flurstücke 195 und 196, sowie im östlichen Teilbereich das Flurstück 607. Die Flächen der Flurstücke 195 und 196 werden zur Zeit als Gartenlandfläche genutzt. Die Flächen des Flurstücks 607 werden zur Zeit als Weidefläche genutzt. Eine Beseitigung von Bäumen ist nicht vorgesehen.



In Absprache zwischen dem Kreis Unna und dem Architektur Team Grimm wurde festgelegt, dass die zu bebauenden Grundstücke im Rahmen einer einmaligen Kontrolle auf einen Besatz durch geschützte Arten (z. B. Vögel, Fledermäuse) kontrolliert werden sollen.

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben, auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Ebenso liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1. Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

3 Methodisches Vorgehen

Die Kontrolle zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde am 15.06.2019 eine Begehung / Untersuchung der Grundstücke durchgeführt. Da der größte Teil der Flächen als Rasenflächen genutzt wird, wurden nur die Randbereiche untersucht.

Während der Untersuchung wurden die Außenbereiche (Randbereiche) auf einen Besatz bzw. auf Spuren eines Besatzes (z. B. Kotspuren, Federn, Gewölle) durch geschützte Tierarten hin untersucht.

4 Ergebnisse & Fazit

Da es sich bei einem Großteil der Flächen um Rasenflächen handelt, kann eine Nutzung dieser Flächen durch geschützte Tiere ausgeschlossen werden. Da die seitliche Bepflanzung erhalten bleibt, wurde diese nicht weiter untersucht.

5 Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass die vorliegende Stellungnahme unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu dieser Stellungnahme geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Aufgestellt:
Holzwickede, 16.08.2019

architektur team grimm
Jochen Grimm Architekt